



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW



Wesentliche Themen der L E P – Änderung

- **Mehr Handlungsoptionen für die kommunale Siedlungsentwicklung (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen)**
- **Strukturwandel in Kohleregionen**
- **Flexibilisierung der Sicherung der Rohstoffversorgung**
- **Mehr Akzeptanz für Windenergienutzung**



Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung

Erweiterung kommunaler Planungsmöglichkeiten im Außenbereich und in im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern) durch die Änderung des Ziels 2-3 und ein neues Ziel 2-4

u.a. im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum, aber auch

für die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe, die isoliert im Freiraum liegen

Ziel 2-4: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.



Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt ist.“

Was ist mit Grundversorgung gemeint?

Kita, Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, Supermarkt, Discounter..Für die Neudarstellung eines kleinen Ortsteiles als ASB kann auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen

- **Erleichterte GIB-Planung durch Klarstellungen in Bezug auf Ziel 6-3-3**
 - ✓ Klarstellungen in den Erläuterungen zu Ziel 6-3-3 erleichtern die Festlegung neuer GIB



Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung

Ausweislich des ersten Absatzes des Ziels ist die Intention des Plangebers neue GIB an den Siedlungsraum anschließen zu lassen.



Unterstützung des Strukturwandels durch wirtschaftliche Entwicklung und regionaler Konzepte

Geänderter Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen

„ Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zuständigkeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.“

Resolution der Regionalräte Köln und Düsseldorf und des Braunkohlenausschusses in der gemeinsamen Sitzung am 15.02.2019

Ergebnis der Informationsveranstaltung am 19.03.2019:

Erarbeitung eines Leitbildes für die Region



Keine Unterscheidung mehr bei den Flughäfen

Verzicht auf eine Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen durch Änderung des Ziels 8.1-6:

Der LEP-Entwurf enthält folgende Festlegung:

„Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.“



Flexiblere Regeln für die Rohstoffversorgung

- **Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe; Änderung des Ziels 9.2-1:**
 - ✓ Keine generelle Verpflichtung
Vorranggebiete auch mit der
konzentrierenden Wirkung von
Eignungsgebieten zu
versehen



Flexiblere Regeln **für die Rohstoffversorgung**

Beschluss des Regionalrats Köln am 22. Juni 2018:

Der Regionalrat stellt fest, dass im Regierungsbezirk Köln für sämtliche Lockergesteine „besonders planerische Konfliktlagen“ vorliegen. Daher sind die entsprechenden BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst und behält auch mit der Änderung des LEP seine Gültigkeit.

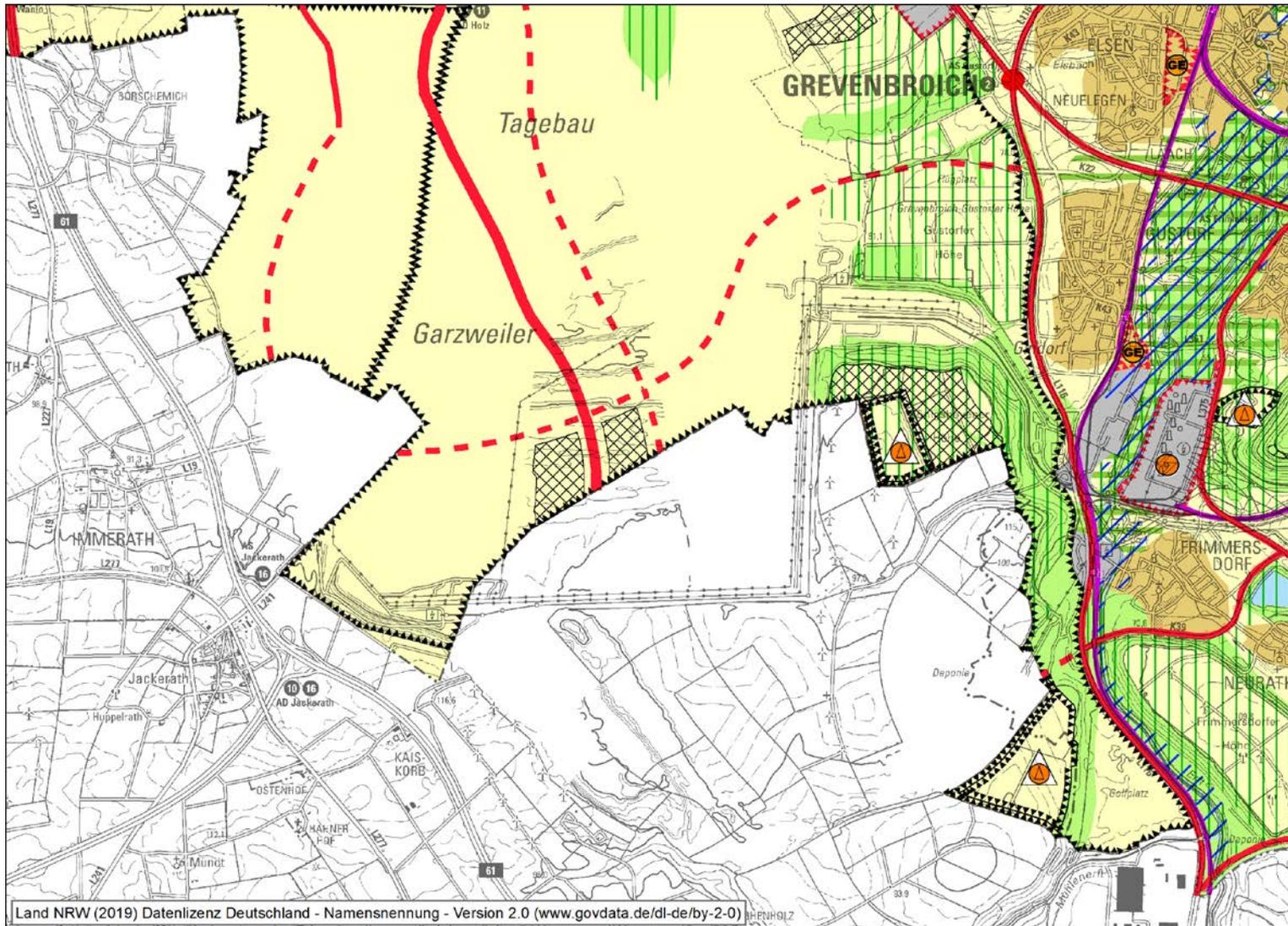


Windenergie

- **Änderung der Festlegung zu Vorranggebieten in Ziel 10.2-2**
 - ✓ Keine Verpflichtung zur Festlegung regionaler Vorranggebiete
 - ✓ Regionale Vorranggebiete können weiterhin festgelegt werden, wie z. B. in der Planungsregion Münster und Düsseldorf

Der Regionalrat Köln sollte in der nächsten Sitzung einen Beschluss zur Darstellung im Regionalplan treffen.

- **Streichung des Grundsatzes 10.2-3**
 - ✓ Verzicht auf Flächenvorgaben „in ha“ für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen





Windenergie

- **Änderung des Ziels 7.3-1**
 - ✓ Gleichstellung der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald mit der Zulässigkeit aller anderen Nutzungen im Wald.
 - ✓ Damit sind Vorhaben im Wald zukünftig wieder nur ausnahmsweise in klar definierten Fällen zulässig.



Windenergie

- **Neuer Grundsatz 10.2-3: Planerischer Vorsorgeabstand**
 - ✓ Bei der planerischen Steuerung in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen soll zu ASB und Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden.
 - ✓ Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.
 - ✓ Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).



Weitere Schritte:

- **Beratung und Landtagsentscheidung über Zustimmung**
- **Bekanntmachung im GV. NRW und Inkrafttreten**
 - ✓ Voraussetzung: Zustimmung des Landtages erfolgt



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**